

Neue Asbestregelungen in der Gefahrstoffverordnung

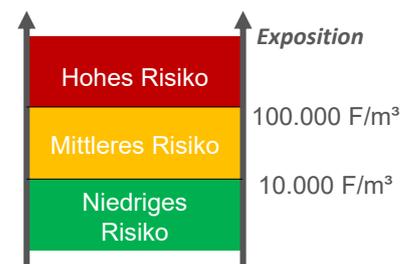


05.05.2025

1

Neue Regelungen zu Asbest

- **Mitwirkungs- und Informationspflichten** für den Veranlasser von Tätigkeiten
- Verbote gemäß Beschränkungen von REACH
- **Ausnahmen** im Rahmen von Abbruch, Sanierung und Instandhaltung
- **risikobezogene** Regelungen zu **Schutzmaßnahmen**



2

Besondere Mitwirkungs- und Informationspflichten des Veranlassers

Der Veranlasser (Auftraggeber, Bauherr) hat dem ausführenden Unternehmen **alle ihm vorliegenden Informationen zur Bau- oder Nutzungsgeschichte** über vorhandene oder vermutete Gefahrstoffe zur Verfügung zu stellen ...

... damit festgestellt werden kann, ob **Asbest** vorliegt, hat der Veranlasser vor Beginn der Tätigkeiten das **Baujahr** bzw. das **Datum des Baubeginns** mitzuteilen



§ 6 Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung = Aufgaben des Arbeitgebers

... falls die vom Veranlasser zur Verfügung gestellte Informationen für die Gefährdungsbeurteilung nicht ausreichen:

- Arbeitgeber hat zu prüfen, ob Gefahrstoffe bei den Tätigkeiten freigesetzt werden und zu einer Gesundheitsgefährdung der Beschäftigten führen können = **besondere Leistung**
- Erfordert die Durchführung dieser Prüfung Kenntnisse, über die der Arbeitgeber nicht verfügt, hat er **externen Sachverstand** hinzuzuziehen – z.B. bei Erfordernis einer (umfangreichen) **technischen Erkundung**

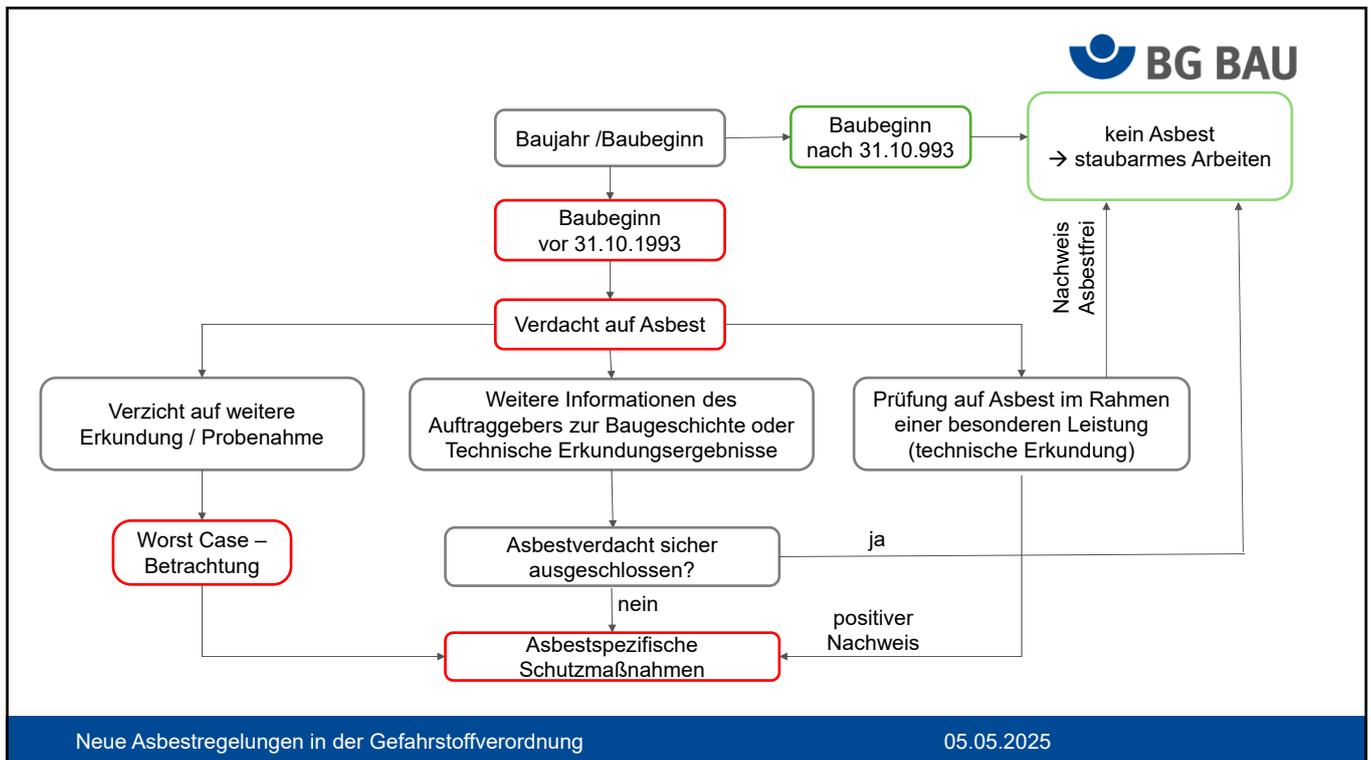
Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung = Aufgaben des Arbeitgebers

§ 11a Wenn mit dem Bau des Objektes nach dem 31. Oktober 1993 begonnen wurde, kann in der Regel vermutet werden, dass kein Asbest vorhanden ist.



Baubeginn vor 31.10.1993 = Asbestvermutung

Asbestvermutung kann durch eine weitere Erkundung widerlegt werden



§ 11 Verwendungs- und Tätigkeitsbeschränkungen für Asbest

Verboten sind

- Gewinnung, Aufbereitung, Wiederverwendung und Weiterverarbeitung natürlich vorkommender mineralischer Rohstoffe und daraus hergestellter Gemische und Erzeugnisse mit einem Asbest-Massengehalt von mehr als 0,1 %

TRGS 517 „Tätigkeiten mit potenziell asbesthaltigen mineralischen Rohstoffen und daraus hergestellten Gemischen und Erzeugnissen“

§ 11 Verwendungs- und Tätigkeitsbeschränkungen für Asbest

Tätigkeiten an asbesthaltigen Materialien in oder an baulichen oder technischen Anlagen einschließlich Geräten, Maschinen, Fahrzeugen sowie sonstigen Erzeugnissen



Ausnahmen im Rahmen von Abbruch, Sanierung und Instandhaltung

§ 11 (2) Ausnahmen von den Tätigkeitsbeschränkungen

1. Abbrucharbeiten

- vollständiges Entfernen asbesthaltiger Bauteile oder Materialien - auch Teilflächen oder Teilbereichen möglich

2. Sanierungsarbeiten

- Maßnahmen zur Vermeidung von Gefährdungen der Nutzer durch asbesthaltige Stäube mittels räumlicher Trennung
- Sofortmaßnahmen zur vorläufigen Sicherung beschädigter asbesthaltiger Teile



§ 11 (2) Ausnahmen von den Tätigkeitsbeschränkungen



© photo 5000 - stock.adobe.com

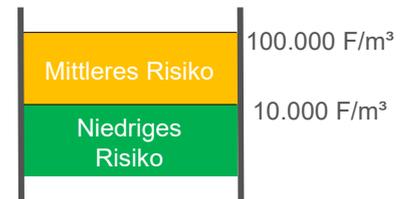
3. Instandhaltungsarbeiten

- Wartung und Inspektion
- Tätigkeiten zur funktionalen Instandhaltung baulicher Anlagen im Rahmen der laufenden Nutzung – möglich sind auch Anpassungen an den Stand der Technik

Handwerkliche Tätigkeiten beim Bauen im Bestand

§ 11 (5) Voraussetzungen für Instandhaltung

- keine Tätigkeiten im Bereich hohen Risikos
- das Ende der Nutzungsdauer ist nicht erreicht
- asbesthaltige Materialien werden nicht so überdeckt, dass ein späteres Erkennen erheblich erschwert wird
- späteres vollständiges Entfernen des asbesthaltigen Materials wird nicht erheblich erschwert



Bisher: Instandhaltung mit Oberflächenabtrag ausschließlich mit emissionsarmen Verfahren (< 10.000 Fasern/m³)

§ 11 (3) Ausnahmen gelten nicht für ...

- feste Überdeckung oder Überbauung oder Aufständering an Asbestzementdächern, Asbestzement-Wand- und Deckenverkleidungen, **asbesthaltigen Bodenbelägen**
- Reinigungs- und Beschichtungsarbeiten an nicht vollflächig beschichteten Asbestzementdächern und Außenwandverkleidungen aus Asbestzement

Keine Einzelfallausnahme nach § 19 (1) möglich

§ 11 (7) Private Haushalte

Verwendungs- und Tätigkeitsbeschränkungen
gelten auch für private Haushalte

- Führen private Haushalte zulässige Tätigkeiten durch, sind sie verpflichtet, die Entstehung, **Freisetzung und Ausbreitung von Asbestfasern** und von potenziell asbestfaserhaltigem Staub so weit wie möglich zu verhindern und im Übrigen zu **minimieren**.

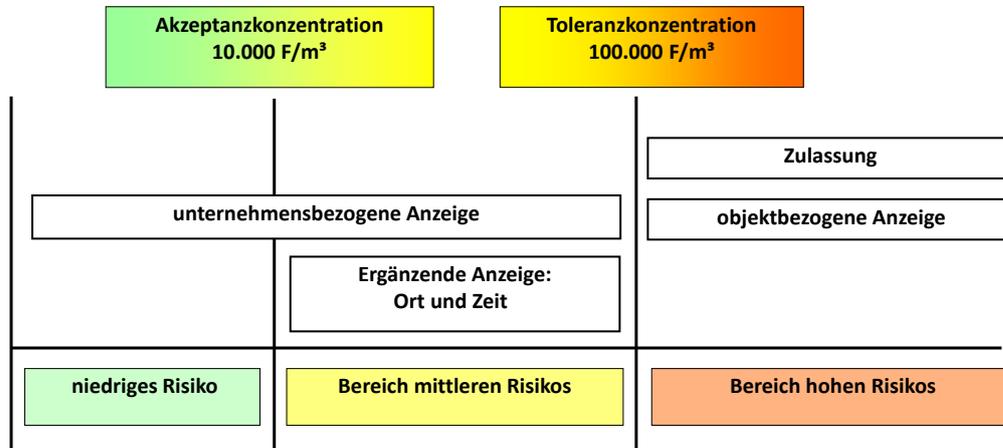
§ 11a Anforderungen an Tätigkeiten mit Asbest BG BAU

- Ermitteln des Risikobereiches - unter Berücksichtigung der Schutzmaßnahmen
- vorrangige Anwendung von Arbeitsverfahren, durch die eine Freisetzung von Asbestfasern verhindert oder minimiert wird
- risikobezogenen Anforderungen an Schutzmaßnahmen (TOP), Zulassung und Anzeige sowie Qualifikation



Für Tätigkeiten mit einer Exposition unterhalb
1.000 Fasern/m³ gelten keine asbestspezifischen Anforderungen.

Anzeige der Tätigkeiten mit Asbest



§ 11a (5) Qualifikationsanforderungen



Gefährdungsbeurteilung, Festlegung der Schutzmaßnahmen und Unterweisung durch eine **sachkundige verantwortliche Person**



Tätigkeiten sind von einer sachkundigen und weisungsbefugten Person beaufsichtigt werden - **sachkundige aufsichtführende Person**



fachkundige Beschäftigte - Grundkenntnisse Asbest

Qualifikation der Beschäftigten

Grundkenntnisse Asbest



© H.ZWEIJS Werbeagentur GmbH

Qualifikation der Beschäftigten

Grundkenntnisse zu Asbest

<p>Asbesthaltige Materialien erkennen</p>	<p>Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Asbest kennen</p>	<p>Voraussetzungen für Tätigkeiten mit Asbest kennen</p>	<p>Was tun bei Asbestverdacht?</p>

© H.ZWEIJS Werbeagentur GmbH

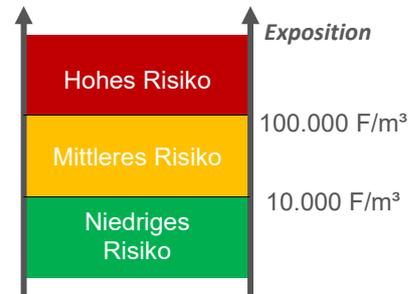
Pflicht für alle Beschäftigten bei Tätigkeiten mit Asbest **ab 5.12.2027**

Anforderungen an Tätigkeiten mit Asbest

Auswahl der Schutzmaßnahmen orientiert sich bisher an der Bindungsform des asbesthaltigen Produktes (schwach gebunden, Asbestzement) und an der Art der Tätigkeit (Abbruch, Sanierung, Instandhaltung)



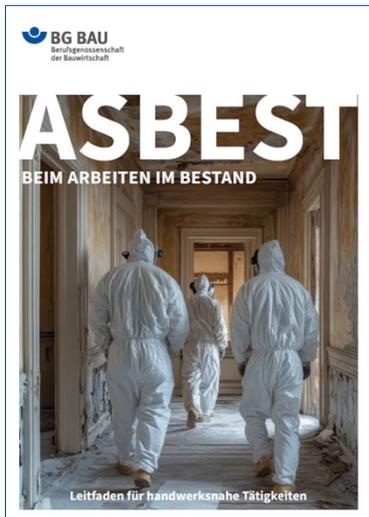
risikobezogene (expositionsbezogene) Anforderungen an Schutzmaßnahmen, Zulassung und Anzeige



Änderung der TRGS 519 und Anpassung der Schutzmaßnahmen an das Exposition-Risiko-Konzept

TRGS 519 - Überleitungshilfe

Tätigkeit	Einschränkungen	Schutzmaßnahmen nach TRGS 519 Anforderungen nach TRGS 519 Nr. 3 - 13 sind zusätzlich umzusetzen	Risikozuordnung soweit die Schutzmaßnahmen umgesetzt sind und die Exposition nicht anderweitig nachgewiesen wurde	Qualifikation ¹⁾
Tätigkeiten mit geringer Exposition nach TRGS 519 Nr. 2.8		TRGS 519 Nr. 15.1	niedriges Risiko	VP: Q1 AF: Q1
Emissionsarme Verfahren nach TRGS 519 Nr. 2.9		TRGS 519 Nr. 15.2 / Ausführung der Tätigkeiten gemäß Verfahrensbeschreibung	niedriges Risiko	VP: Q1 AF: Q1 oder Q1E
Abbruch- und Sanierungsarbeiten an schwach gebundenen Asbestprodukten z.B. Spritzasbest, asbesthaltige Leichtbauplatten, Asbestpappen, mehrschichtige Boden- und Wandbeläge (Cushion-Vinyl), Dichtungsschnüre				
Abbruch- und Sanierungsarbeiten		TRGS 519 Nr. 14 (mit Ausnahme Nr. 14.4)	hohes Risiko	VP-Q3 AF-Q3
	Arbeiten geringem Umfangs nach TRGS 519 Nr. 2.10	TRGS 519 Nr. 14.4	mittleres Risiko	VP-Q2 AF-Q2
Abbrucharbeiten an Asbestzementprodukten z.B. Dach- und Fassadenplatten, Asbestzementrohre				
Arbeiten im Freien		TRGS 519 Nr. 16.2	mittleres Risiko	VP-Q2 AF-Q2



Förderung der Schutzmaßnahmen

Förderung der Schutzmaßnahmen



Bildquelle: Meyle+Müller GmbH+Co. KG / © BG BAU; Z.ZWEI.S Werbeagentur / © BG BAU; Aleksey 159 – stock.adobe.com



**Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!**

Andrea Bonner
BG BAU – Prävention
Steinhäuserstr. 10 – 76135 Karlsruhe
Mail andrea.bonner@bgbau.de